

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 INNERHALB DES WA-GEBIETES, DER GRUNDSTÜCKE FRIEDHOFSALLEE 57-75, SIND GEM. § 4 ABS. 3 NR. 2 UND 4 BauNVO KEINE ANDEREN ALS FRIEDHOFSGEBUNDENE GEWERBEBETRIEBE UND GARTENBAUBETRIEBE ZULÄSSIG.
- 1.2 INNERHALB DES WA-GEBIETES DER GRUNDSTÜCKE FRIEDHOFSALLEE 57-75 SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG. (§ 4 ABS. 4 BauNVO).

2. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

- OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR EIN- UND
- ZWEGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0,55 m,
FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN
 - UND STELLPLATZANLAGEN HÖCHSTENS 0,20 m
ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

3. EINFRIEDIGUNGEN

- AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0,80 m,
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW.-SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BBauG)
- FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m,
AN DEN GRÜNFLÄCHEN UND
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN BIS 1,35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

4. NEBENANLAGEN

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FRIEDHOFSALLEE 72-100 UND 104-110 SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG) - BauNVO- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237 UND BGBl. I 1969 S. 11), SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. § 23.5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.

5. SICHTWINKEL

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN, SOWEIT SIE IM BAUGRUNDSTÜCK LIEGEN, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 (1) BauNVO UNZULÄSSIG. HECKEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER ZUGEORDNETER VERKEHRSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.

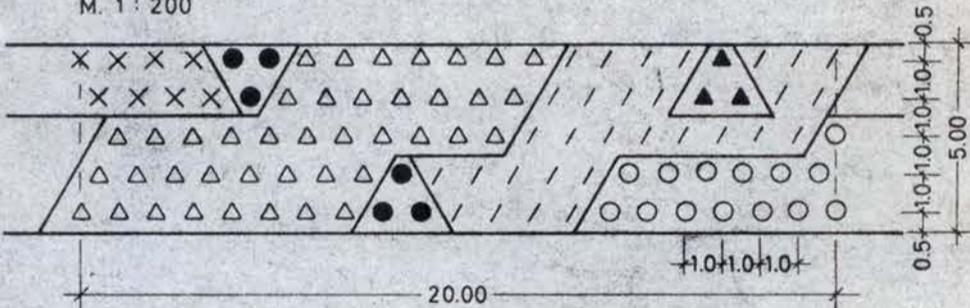
6. HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

FÜR BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DES SICHERHEITSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND BESÖNDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN UND SICHERHEITSMASSNAHMEN ERFORDERLICH. ZWECKS FESTSETZUNG DIESER VORKEHRUNGEN UND MASSNAHMEN IST DER ENERGIETRÄGER (STADTWERKE LÜBECK) WÄHREND DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS EINZUSCHALTEN. VOR ANPFLANZUNG HOCHWACHSENDE BÄUME SIND DIE STADTWERKE LÜBECK EBENFALLS ZU BENACHRICHTIGEN.

7. ANPFLANZUNGSGEBOT

LÄRMSCHUTZPFLANZUNG (PFLANZBEISPIEL MIT SIGNATUREN)

M. 1 : 200



X	A	8	CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
△	C	41	CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
●	B	3	QUERCUS ROBUR HST.	STIELEICHE
/	D	30	RIBES DIVARICATUM	AMERIK. WILDSTACHELBEERE
▲	E	3	CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
○	F	15	SYRINGA VULGARIS	GEM. FLIEDER

GRUPPE DER PFLANZARTEN A - F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG.

DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRANTEIL AN SCHUTZGEHÖLZEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:

<u>BÄUME</u>	ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
	POPULUS BEROLINENSIS	BERLINER LORBEERPYRAMIDEN-
	TILIA PLATYPHYLLOS	SOMMERLINDE PAPPEL
<u>STRÄUCHER</u>	VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL
	LONICERA LEDEBOURII	HECKENKIRSCH
	CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
	CRATAEGUS PRUNIFOLIA	WEISSDOORN